

und Pflichten des Erzeugnisgruppenrates als Grundlage für seine planmäßige, zielgerichtete Arbeit und die seiner Mitglieder. Einige Erzeugnisgruppenräte sind deshalb bereits dazu übergegangen, Arbeitsordnungen oder Statuten nach eingehender Diskussion als verbindliche Arbeitsgrundlage der gesamten Erzeugnisgruppe zu beschließen.

Da die Ausarbeitung von Arbeitsordnungen für Erzeugnisgruppenräte gegenwärtig von allgemeinem Interesse ist, soll im folgenden auf einige Probleme hingewiesen werden, die bei der Festlegung detaillierter Aufgaben, Rechte und Pflichten der Erzeugnisgruppenräte zu beachten sind. Dabei sind zunächst folgende Grundsätze hervorzuheben:

1. Die Bildung des Erzeugnisgruppenrates hat keine Veränderung des Charakters der Erzeugnisgruppenarbeit zur Folge. Sie bleibt weiter, was sie gewesen ist: eine Form der überbetrieblichen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Die ihr zugrunde liegenden Prinzipien — das Prinzip der Gleichberechtigung aller Betriebe unabhängig von ihrer Größe und ihrer Eigentumsform, das Prinzip der Freiwilligkeit für Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Industriebetriebe und das Prinzip des gegenseitigen Vorteils — behalten weiterhin Gültigkeit und müssen auch in der Tätigkeit des Erzeugnisgruppenrates ihren Ausdruck finden.

2. Mit der Bildung des Erzeugnisgruppenrates werden qualitativ neue vertikale Beziehungen innerhalb der Erzeugnisgruppe hergestellt, die jedoch ihrem Charakter nach keine administrativen Leitungsbeziehungen sein dürfen. Die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Betriebe der Erzeugnisgruppe darf durch die Tätigkeit ihres Rates in keiner Weise eingeschränkt werden. Die Beziehungen zwischen dem Erzeugnisgruppenrat und den Betrieben beruhen auf der *freiwilligen* Unterordnung der Betriebe der Erzeugnisgruppe unter das demokratisch gewählte, von ihnen also selbst eingesetzte Leitungsorgan. Die Autorität des Rates muß folglich in erster Linie auf der Richtigkeit und Überzeugungskraft seiner Beschlüsse, dem Vertrauen der Betriebe in seine Mitglieder und der freiwilligen Disziplin der Betriebe im Interesse der Lösung ihrer gemeinsamen Aufgaben basieren. Je besser es dem Erzeugnisgruppenrat gelingt, eine optimale Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen, zweiglichen und betrieblichen Interessen herzustellen, um so bewußter und aktiver werden die Betriebe an der Verwirklichung seiner Beschlüsse mitarbeiten. Administrative Befugnisse des Rates gegenüber den einzelnen Betrieben sind daher weder rechtlich zulässig noch objektiv erforderlich.

3. Die rechtliche Stellung des Erzeugnisgruppenrates gegenüber den staatlichen Leitungsorganen bestimmt sich durch die Stellung der Erzeugnisgruppe selbst im Gesamtsystem der staatlichen Planung und Leitung. Obwohl diese und in zunehmendem Maße jetzt auch der Rat bestimmte Planungs- und Leitungsfunktionen wahrnehmen,¹⁰ bilden sie keine selbständige staatliche Leitungsebene. Die Rechte und Pflichten der Erzeugnisgruppe und ihres Rates leiten sich in erster Linie aus den Befugnissen der einzelnen Betriebe ab, sind also ihrem Wesen nach *betriebliche* Rechte und Pflichten, wenn sie auch im Vergleich zu den Rechten und Pflichten der einzelnen Betriebe eine höhere Qualität aufweisen und insofern auch rechtlich gesondert zu beurteilen sind.

Nur in wenigen Ausnahmefällen — so z. B. auf dem Gebiet der Planung und Bilanzierung — werden der Erzeugnisgruppe und ihrem Rat gegenwärtig von den zuständigen staatlichen Leitungsorganen bestimmte Funktionen mit den dazugehörigen Rechten übertragen, die sie gegenüber den

417 ¹⁰ Vgl. hierzu K. Alpen, Die Erzeugnisgruppenarbeit. . . , a. a. O., S. 63 ff.